

## Die medienübergreifende Umweltinspektion Worauf müssen sich Unternehmen einstellen?

### 1. Was ist eine medienübergreifende Umweltinspektion?

Im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltinspektion wird überprüft, ob der aktuelle Anlagenbetrieb dem Genehmigungsbescheid entspricht und die im Bescheid genannten Auflagen entsprechend umgesetzt worden sind. Medienübergreifend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei der Inspektion die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden gemeinsam überprüft werden.

Im Einzelnen umfasst die Umweltinspektion in der Regel folgende Maßnahmen:

- Besichtigungen vor Ort
- Überwachung der Emissionen
- Überprüfung interner Berichte
- Überprüfung der Eigenkontrollen
- Prüfung der angewandten Techniken
- Überprüfung der Eignung des Umweltmanagements (falls vorhanden)
- Prüfung der Einhaltung von Genehmigungsauflagen

### 2. Wer muss und wer kann überprüft werden?

Überprüft werden müssen alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen. Hierzu gehören:

- Anlagen gemäß Industrieemissions-Richtlinie<sup>1</sup> (sogenannte IED-Anlagen),
- Anlagen mit Genehmigung nach dem BImSchG (siehe 4. BImSchV<sup>2</sup>).

Darüber hinaus können alle weiteren Anlagen, auch ohne formelle Genehmigung nach dem BImSchG, überprüft werden (sogenannte baurechtlich genehmigte Anlagen), sofern von diesen Anlagen besondere Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.

### 3. Wie häufig werden regelmäßige Umweltinspektionen zukünftig durchgeführt?

Das Intervall, in dem die regelmäßigen Umweltinspektionen durchgeführt werden, richtet sich sowohl nach der genehmigungsrechtlichen Einstufung der Anlagen

- Anlagen gemäß Industrieemissions-Richtlinie (sogenannte IED-Anlagen),
- Anlagen gemäß 4. BImSchV,
- baurechtlich genehmigte Anlagen,

---

<sup>1</sup> IED-Industrial Emissions Directive = Industrieemissions-Richtlinie

<sup>2</sup> 4. BImSchV = Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

als auch nach dem von der Anlage auf die Umwelt ausgehenden Risikopotential und dem Betreiberverhalten.

Anlagen, die in der Industrieemissions-Richtlinie aufgeführt sind, müssen in einem Intervall von 1 Jahr (hohes Risikopotential) bis 3 Jahren (geringes Risikopotential) überwacht werden. Für Anlagen nach 4. BImSchV oder Baurecht sind Intervalle von 3 bis 10 Jahren vorgesehen.

#### **4. Auf welcher rechtlichen Basis erfolgen die Umweltinspektionen?**

Grundlage für die Umweltinspektionen ist die Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU vom 24.11.2010), die mit Wirkung vom 02.05.2013 in deutsches Recht überführt wurde.

Für Betreiber von Anlagen, welche dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen und für Betreiber nach Baurecht genehmigter Anlagen erfolgt die Überwachung auf der gesetzlichen Grundlage des BImSchG<sup>3</sup> (gemäß § 52 BImSchG) sowie in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Überwachungserlasses NRW vom 24.09.2012.

Zuständig für die Umweltinspektionen ist in Nordrhein-Westfalen die nach Zuständigkeitsverordnung zuständige Behörde, entweder die Bezirksregierung oder der Kreis oder die kreisfreie Stadt.

#### **5. Welche Pflichten haben die Betreiber von Anlagen?**

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die Inspektoren der Überwachungsbehörden das Recht zum Betreten der Anlagen und zur Vornahme von Prüfungen. Die Betreiber von Anlagen haben die Pflicht, Auskünfte zu erteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

#### **6. Wird die Umweltinspektion angekündigt?**

Umweltinspektionen können sowohl angekündigt als auch nicht angekündigt erfolgen. Im Regelfall, d.h. ohne besondere Hinweise auf Mängel, wird der Termin der Überwachung vorher mit dem Anlagebetreiber abgesprochen.

#### **7. Wie sieht der Ablauf einer Umweltinspektion aus?**

Der Ablauf einer Umweltinspektion lässt sich in drei Teilschritte unterteilen:

##### A. Abstimmung/Vorstellung des Ablaufes und Abgleich der Unterlagen

1. Gemeinsame Durchsicht/Abgleich der aktuellen Bau-/Anlagepläne
2. Abgleich derzeit geltender Genehmigungen und Auflagen (auch baurechtlich)
3. Darstellung, dass der Betrieb bzw. Betriebsabschnitte möglichst medienübergreifend besichtigt werden soll(en), um Zeit und Synergien zu nutzen
4. Einbindung und Anwesenheit (u.U. auch nur für Teilzeiten) im Betrieb zuständiger, verantwortlicher Firmenvertreter

---

<sup>3</sup> BImSchG = Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

5. Firmenvertreter stellen wichtige Betriebsereignisse/-abläufe vor, die bei der Begehung berücksichtigt werden sollten (z.B. Beschwerden, Nachbarfirmen, Bebauungs-/Schutzpläne, besondere Betriebsbereiche, Gefahren)

#### B. Begehung der Anlage

1. In der Regel entlang des Fertigungs-/ Betriebsprozesses  
Materialanlieferung → Endprodukt
2. hierbei Vergleich mit dem/den Genehmigungsbescheid(en) hinsichtlich:
  - Wasser/Abwasser
  - Abfall
  - Emissionen/Immissionen
  - sonstige Umweltbelange

#### C. Abschlussbesprechung

1. die Beteiligten erörtern festgestellte Auffälligkeiten/Mängel
2. die Inspektoren veranlassen bei besonderem Bedarf Sofortmaßnahmen und setzen Umsetzungsfristen
3. Ankündigung Ergebnisschreiben mit Protokoll; gegebenenfalls mit Mängelliste
4. Angabe von weiter eingebundenen, zuständigen Abteilungen/Kollegen, falls erforderlich

### **8. Ergebnisse der Umweltinspektionen**

Von der durchgeführten Inspektion wird ein Ergebnisschreiben gefertigt, in dem alle Mängel aufgeführt werden. Dieses Ergebnisschreiben wird dem Anlagebetreiber innerhalb von zwei Monaten schriftlich übermittelt. Dieser kann hierzu Stellung nehmen.

### **9. Veröffentlichung des Umweltinspektionsberichtes**

Spätestens 4 Monate nach dem Inspektionstermin muss der Umweltinspektionsbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierzu erfolgt eine Veröffentlichung im Internet gemäß Umweltinformationsgesetz.

Die Mängel werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel

Behobene Mängel werden ebenfalls, auch nachträglich, im Internet als behoben angegeben.

Der Bericht bleibt im Internet bis zur nächsten Inspektion einsehbar.

### **10. Kosten der Umweltinspektion**

Die Umweltinspektionen sind gebührenpflichtig und werden dem Anlagenbetreiber aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

In die Aufwandsberechnung fließen folgende Positionen ein:

- Inspektionsvorbereitung
- Durchführung des Ortstermins mit Berücksichtigung von Reisezeiten
- Nachbereitung

Der Anlagenbetreiber kann durch entsprechend gute Vorbereitung auf den Ortstermin sowie einen genehmigungskonformen, mängelfreien Betrieb Einfluss auf den erforderlichen Inspektionsaufwand nehmen.

Ein mängelfreies Inspektionsergebnis wirkt sich darüber hinaus auch positiv auf die Abschätzung des Risikopotentials und damit auf die Inspektionshäufigkeit aus.